

Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle (WMHV-COVID-19)

vom 16.11.2020

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **821.40.63**

Geändert: –

Aufgehoben: 821.40.63

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz);

gestützt auf Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 über die Genehmigung der Sofortmassnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie;

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

in Erwägung:

Mit Artikel 12 Covid-19-Gesetz haben die eidgenössischen Räte die Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle geschaffen. Somit kann der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen.

Gemäss Covid-19-Gesetz liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Es schreibt vor, dass die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation zu berücksichtigen ist, dass das Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig

war und es nicht bereits andere finanzielle Unterstützungen des Bundes erhalten hat. Davon ausgenommen ist die Kurzarbeitsentschädigung, die Erwerbsausfallentschädigung und der gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 gewährte Kredit. Das Gesetz ermöglicht es, A-fonds-perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen auszurichten.

In enger Zusammenarbeit mit den Kantonen haben das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einen Entwurf einer Bundesverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie ausgearbeitet, um festzulegen, unter welchen Voraussetzungen sich der Bund an kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt. Diese Verordnung wird voraussichtlich Ende 2020 in Kraft treten. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Epidemie und die beste Methode zu ihrer Bekämpfung immer noch ungewiss sind, halten es der Staatsrat und der Grosse Rat für angezeigt, in besonderen Einzelfällen unverzüglich eine geeignete Unterstützung bieten zu können, welche die Sofortmassnahmen und die hauptsächlich branchenspezifischen Massnahmen des Wiederankurbelungsplans ergänzt.

Damit sich der Bund an der Massnahme beteiligen und die vom Grossen Rat vorgesehene finanzielle Unterstützung verstärken kann, hat der Staatsrat eine Verordnung ausgearbeitet, die den Anforderungen des Bundes entspricht.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

1 Zweck und Definitionen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bedingungen, unter denen der Staat Freiburg eine finanzielle Unterstützung für Unternehmen, die als «Härtefall» infolge der Coronavirus-Krise gelten, gewähren kann.

² Die Härtefallmassnahmen können in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (A-fonds-perdu-Beiträge), Darlehen, Bürgschaften oder Garantien gewährt werden.

³ Diese Massnahmen werden Individualbeiträgen im Sinne von Artikel 5 SubG und Subventionen im Sinne des Steuerrechts gleichgestellt.

Art. 2 Finanzierung

¹ Ein Betrag von 15 Millionen Franken wird zu diesem Zweck gemäss Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 über die Genehmigung der Sofortmassnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie bereitgestellt. Werden die Gesuche durch einen beauftragten Dritten bearbeitet, so werden die damit verbundenen Kosten über diesen Betrag finanziert.

2

³ Dieser Betrag wird um die Mittel erhöht, die gestützt auf die Bundesverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung) gewährt werden, sofern das SECO die vorliegende Verordnung genehmigt.

Art. 3 Unternehmen

¹ Als Unternehmen im Sinne dieser Verordnung gelten Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen nach schweizerischem Recht.

² Von den Härtefallmassnahmen nach dieser Verordnung ausgeschlossen sind Unternehmen,

- a) an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden insgesamt zu mehr als 10 Prozent direkt oder indirekt beteiligt sind;
- b) die im Kanton weder eine Geschäftstätigkeit ausüben, noch Personal beschäftigen, noch eigene Räumlichkeiten haben;
- c) die bereits eine finanzielle Unterstützung des Staats Freiburg oder des Bundes im Sinne von Artikel 10 dieser Verordnung erhalten haben.

Art. 4 Härtefall

¹ Als «Härtefall» gelten Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche und touristische Betriebe.

² Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz des Unternehmens infolge von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie weniger als 60 % des mehrjährigen Durchschnitts (Referenzumsatz) beträgt.

³ Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation wird berücksichtigt.

2 Bedingungen für die Unternehmen

Art. 5 Gründungsdatum, Sitz und Umsatz

¹ Das gesuchstellende Unternehmen weist nach, dass es

- a) vor dem 1. März 2020 im Handelsregister eingetragen worden ist oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. März 2020 gegründet worden ist;
- b) im Jahr 2019 einen Umsatz von mindestens 50'000 Franken erzielt hat;
- c) seinen Sitz und seine tatsächliche Unternehmensleitung im Kanton Freiburg hat und dort seine Geschäftstätigkeit ausübt;

² Das Unternehmen verfügt über eine aktive Unternehmensidentifikationsnummer (UID);

³ Nahm das Unternehmen die Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später auf oder wurde es 2019 gegründet und ist darum das Geschäftsjahr überlang, so gilt als Umsatz nach Absatz 1 Buchstabe b der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde und auf 12 Monate berechnet wird.

Art. 6 Vermögens- und Kapitalsituation

¹ Das gesuchstellende Unternehmen belegt, dass es

- a) vor Beginn der COVID-19-Krise profitabel oder überlebensfähig war;
- b) die zumutbaren Selbsthilfe- bzw. Selbstfinanzierungsmassnahmen ergriffen hat;
- c) keinen COVID-Beitrag des Staats oder des Bundes mit Ausnahme der Massnahmen nach Artikel 10 Abs. 2 bezogen hat.

Art. 7 Überlebensfähigkeit und Profitabilität

¹ Als profitabel oder überlebensfähig gemäss Artikel 6 Abs. 1 Bst. a gilt ein Unternehmen, das nachweist, dass es

- a) zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht überschuldet ist und zwischen dem 1. Januar 2019 und der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet war;
- b) sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befindet;
- c) am 15. März 2020 keine Rückstände bei der Bezahlung von Steuerschulden gegenüber Bund, Kanton oder Gemeinden oder Rückstände bei der Bezahlung der Sozialabgaben hatte;

- d) über eine mittelfristige Finanzplanung verfügt, die glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme für die Dauer der Finanzplanung gesichert werden kann.

² Die Bedingungen nach Absatz 1 gelten alternativ oder kumulativ je nach Rechtsform des gesuchstellenden Unternehmens und den dafür geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht).

Art. 8 Selbsthilfe- bzw. Selbstfinanzierungsmassnahmen

¹ Zumutbare Selbsthilfe- bzw. Selbstfinanzierungsmassnahmen gemäss Artikel 6 Abs. 1 Bst. b hat das Unternehmen getroffen, wenn es nachweist, dass es:

- a) die Massnahmen getroffen hat, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis des Unternehmens nötig sind;
- b) einen allfälligen COVID-19-Kredit des Bundes in der Form einer Kontokorrentlimite vollständig ausgeschöpft hat.

² Das Unternehmen muss bestätigen, dass es die gestützt auf diese Verordnung erhaltene finanzielle Unterstützung zum eigenen Gebrauch nutzt.

Art. 9 Einschränkung der Verwendung

¹ Das gesuchstellende Unternehmen belegt, dass es

- a) keine Dividenden oder Tantiemen ausschüttet:
 1. während mindestens fünf Jahren nach Erhalt eines A-fonds-perdu-Beitrags;
 2. während der gesamten Laufzeit des Darlehens, der Bürgschaft oder der Garantie;
- b) die gestützt auf diese Verordnung erhaltene finanzielle Unterstützung zum eigenen Gebrauch nutzt.

Art. 10 Verbot der Kumulierung von Subventionen

¹ Eine Härtefallmassnahme wird nicht gewährt, wenn das Unternehmen eine oder mehrere finanzielle Unterstützungen der Behörden zur Abfederung der Auswirkungen der Pandemie in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien bezogen hat.

² Das Verbot der Kumulierung von Subventionen gilt nicht für:

- a) die ordentlichen finanziellen Unterstützungen für Unternehmen, die unabhängig von der COVID-19-Krise insbesondere im Bereich der Regionalpolitik, der Wirtschaftsförderung und der Energie gewährt werden;
- b) die Kurzarbeitsentschädigung, die Erwerbsausfallentschädigung und die kantonalen Ergänzungsbeiträge gemäss Gesetz vom 14. Oktober 2020 über die Ergänzung der wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende (MUSG-COVID-19);
- c) die finanziellen Unterstützungen gemäss der Verordnung vom 21. April 2020 über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge an Miet- und Pachtzinsen von Gewerbeflächen (WMMV-COVID-19) und der Verordnung vom 16. November 2020 über die Begleitmassnahmen für Einrichtungen, deren Schliessung infolge der zweiten Coronavirus-Welle angeordnet wurde (BMSV-COVID-19).

³ Vom Verbot der Kumulierung ebenfalls ausgeschlossen ist die finanzielle Unterstützung gestützt auf die Verordnung vom 14. April 2020 über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Tourismusbereich (WMT-COVID-19). Wird das Unternehmen als Härtefall anerkannt, wird der entsprechende Beitrag vom Härtefallbeitrag abgezogen.

Art. 11 Umsatzrückgang

¹ Das Unternehmen belegt, dass sein Jahresumsatz 2020 infolge von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 40 % oder mehr unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt.

² Der für die Berechnung des Umsatzrückgangs verwendete Umsatz 2020 berechnet sich aus dem Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen zuzüglich der Kurzarbeitsentschädigung, des COVID-19-Erwerbsersatzes und der kantonalen Ergänzungsbeiträge gestützt auf das MUSG-COVID-19, die für das Jahr 2020 bezogen wurden.

³ Bei Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet wurden, wird der Umsatz 2019 gemäss Artikel 5 Abs. 3 dieser Verordnung berechnet und gilt als durchschnittlicher Umsatz für die Jahre 2018 und 2019.

3 Berechnung, Höchstbetrag und Dauer der finanziellen Unterstützung

Art. 12 Grundsatz

¹ Für die Berechnung und die Form der finanziellen Unterstützung im Sinne dieser Verordnung werden die Fixkosten und das Eigenkapital, beziehungsweise die Vermögenssituation, des Unternehmens und seiner wichtigsten wirtschaftlichen Berechtigten berücksichtigt.

² Die Vermögenssituation eines wirtschaftlich Berechtigten wird berücksichtigt, sobald seine Beteiligung am Kapital der Gesellschaft mindestens einen Drittel erreicht.

Art. 13 Finanzierung der Fixkosten

¹ Der Härtefallbeitrag besteht in der Übernahme eines Teils der Fixkosten des Unternehmens zu einem prozentualen Anteil, der höchstens der Umsatzeinbusse entspricht.

² Die berücksichtigten Fixkosten beinhalten:

- a) Die vom Unternehmen bezahlten Löhne nach Abzug der Kurzarbeitsentschädigung, der COVID-19-Erwerbsausfallentschädigung und der kantonalen Ergänzungsbeiträge nach MUSG;
- b) 50 % der Kosten für Werbung und Vertretung und vergleichbarer Kosten;
- c) die anderen Fixkosten, die direkt in Verbindung mit dem Betrieb stehen (Miete, Strom usw.) nach Abzug anderer damit verbundener Beiträge, die bereits im Rahmen einer Massnahme zur Abfederung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise gewährt wurden (namentlich Beiträge des Staats und vom Vermieter erlassene Mietzinsen nach WMMV-COVID-19 und Beiträge nach BMSV-COVID-19).

³ Berücksichtigt werden die Kosten des Zeitraums, für den die finanzielle Unterstützung beantragt wird.

Art. 14 Berücksichtigung der Vermögens- und Kapitalsituation des Unternehmens und seiner wichtigsten wirtschaftlich Berechtigten

¹ Der Härtefallbeitrag berücksichtigt das Vermögen des Unternehmens und seiner wichtigsten wirtschaftlich Berechtigten.

² Bei Kapitalgesellschaften wird der Beitrag um die Summe der am 31. Dezember 2019 verfügbaren Eigenmittel, das heisst die Rücklagen und den Gewinnvortrag, um einen Drittel des Aktien- oder Stammkapitalwerts und um die passiven Aktionärskontokorrente gekürzt. Davon ausgenommen sind Aktionärskontokorrente im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

³ Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften entspricht die Kürzung höchstens 50 % des Privat- und Geschäftsvermögens am 31. Dezember 2019.

⁴ Die Kürzung des Beitrags aufgrund des Vermögens erfolgt je hälftig auf den Beitrag für 2020 und den Beitrag für 2021.

⁵ Falls die nachweislich vorhandenen stillen Reserven den berechneten Beitrag übersteigen, wird der Beitrag in Form eines zinslosen Darlehens oder einer Bürgschaft gewährt.

⁶ Falls die steuerliche Situation der wichtigsten wirtschaftlich Berechtigten, die mehr als einen Drittel der Vermögenswerte der Gesellschaft halten, eine Finanzkraft belegt, die über dem berechneten Beitrag liegt, wird der Beitrag in Form eines zinslosen Darlehens oder einer Bürgschaft gewährt.

Art. 15 Höchstbetrag

¹ Der Beitrag beläuft sich pro Unternehmen unabhängig von seiner Form gemäss Artikel 1 Abs. 2 auf höchstens 10 % des durchschnittlichen Umsatzes gemäss Artikel 10, höchstens jedoch auf 500'000 Franken für die gesamte Dauer gemäss Artikel 16.

Art. 16 Dauer

¹ Massnahmen nach dieser Verordnung werden für die Zeit vom 1. April 2020 bis 30. April 2021 gewährt.

4 Verfahren

Art. 17 Gesuch

¹ Unternehmen, die eine Massnahme für Härtefälle beantragen möchten, reichen über das offizielle Formular ein Gesuch beim Generalsekretariat der Volkswirtschaftsdirektion (das Amt) mit dem Vermerk «Härtefall – Antrag auf finanzielle Unterstützung» ein. Falls ein elektronisches Formular auf der Website www.promfr.ch zur Verfügung gestellt wird, ist dieses vorzuziehen.

² Sie legen ihrem Gesuch die folgenden Unterlagen bei:

- a) die Jahresabschlüsse, das heisst mindestens ihre Bilanz und ihre Erfolgsrechnung für die Jahre 2018 und 2019;
- b) den Beleg ihres Umsatzes 2020 beziehungsweise für die drei ersten Quartale 2020 falls das Gesuch bis am 31. Dezember 2020 eingereicht wird;
- c) den Beleg ihrer Personalkosten für den Zeitraum, für den das Gesuch gestellt wird;

- d) die Abrechnung der bezogenen Kurzarbeitsentschädigung, der Erwerbsausfallentschädigung und der kantonalen Ergänzungsbeiträge gestützt auf die WMMV und die BMSV im Zeitraum, für den das Gesuch gestellt wird;
- e) die Bestätigung, dass das Unternehmen regelmässig die von ihm geschuldeten und im Namen der Angestellten zu bezahlenden Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat;
- f) die Bestätigung, dass das Unternehmen bei den Steuern auf dem aktuellen Stand ist, insbesondere was die Einhaltung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung, die Steuerzahlungen und das Inkasso der Quellensteuern seiner Angestellten betrifft;
- g) einen aktueller Betreibungsregisterauszug;
- h) eine mittelfristige Finanzplanung, die glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme für die Dauer der Finanzplanung gesichert werden kann.

³ Bei Erneuerung des Gesuchs müssen nur die Belege nach Absatz 2 Bst. b, c und d erneut eingereicht werden.

⁴ Das Amt ist befugt, vom gesuchstellenden Unternehmen zu verlangen, dass es innert einer angemessenen Frist zusätzliche Informationen oder Auskünfte erteilt, die für die Bearbeitung des Gesuchs benötigt werden. Werden die verlangten Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, so wird dies als Rückzug des Gesuchs gewertet. Diese Auskunftspflicht bleibt über die Dauer des Unterstützungszeitraums hinaus bestehen, damit die nötigen Kontrollen durchgeführt werden können.

⁵ Mit dem Einreichen des Gesuchs ermächtigt das gesuchstellende Unternehmen das Amt, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton und Gemeinde) auszutauschen. Zu diesem Zweck entbindet es diese von ihrem Amts- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Gesuches.

⁶ Das Amt kann für die Bearbeitung der Gesuche in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) einen Dritten beauftragen.

⁷ Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 über die Genehmigung der Sofortmassnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie bleibt vorbehalten.

Art. 18 Fristen

¹ Das Gesuch muss eingereicht werden bis am:

- a) 31. Januar 2021 für den Unterstützungszeitraum vom 1. April bis 30. September 2020;

- b) 31. Januar 2021 für das vierte Quartal 2020. Das Unternehmen kann ein einziges Gesuch für die ganze Unterstützungsperiode 2020 stellen;
- c) 30. April 2021 für das erste Quartal 2021;

² Ein Erstgesuch im Sinne von Artikel 17 Abs. 1 kann für jeden Zeitraum nach vorangehendem Absatz eingereicht werden.

Art. 19 Entscheid- und Finanzkompetenzen

¹ Beiträge können nur im Rahmen der nach Artikel 2 zur Verfügung stehenden Mittel vergeben werden.

² Die Volkswirtschaftsdirektion beziehungsweise der Staatsrat erlässt einen Entscheid über das Gesuch.

³ Für die Gewährung der Beiträge im Sinne dieser Verordnung werden die Finanzkompetenzen wie folgt festgelegt:

- a) bis 100'000 Franken ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig;
- b) für höhere Beträge ist der Staatsrat zuständig.

5 **Verschiedenes**

Art. 20 Verbuchung

¹ Die über diese Verordnung ausgezahlten Beiträge müssen in der Staatsrechnung besonders gekennzeichnet werden.

² Die Finanzverwaltung erteilt die entsprechenden Anweisungen.

Art. 21 Kontrollen

¹ Das Amt überwacht gemäss Artikel 36 Abs. 1 SubG die Bearbeitung der Gesuche und die Zahlung der Beiträge.

² Wurde ein Betrag zu Unrecht ausgezahlt, so fordert der Staat den Betrag gestützt auf Artikel 37 SubG ganz oder teilweise zurück.

³ Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäss Artikel 41 SubG.

⁴ Das Finanzinspektorat kann jederzeit, auch nach der Zahlung der Beiträge, Kontrollen durchführen.

Art. 22 Anspruch auf die finanzielle Unterstützung

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung im Sinne dieser Verordnung.

Art. 23 Datenschutz

¹ Das Amt sammelt die in Artikel 17 verlangten Daten.

² Die gemäss Absatz 1 gesammelten Daten können an andere öffentliche Dienststellen zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden, falls eine Gesetzesbestimmung ihnen die Verwendung dieser Daten erlaubt. Kontrollen werden vorgenommen.

³ Das Amt ist für die Bearbeitung der Daten zuständig. Es kann diese Aufgabe einem verwaltungsexternen Dritten übertragen.

⁴ Die Datenbearbeitung durch das Amt oder durch einen beauftragten Dritten untersteht der Gesetzgebung über den Datenschutz, die namentlich die Verwendung und Aufbewahrung von Daten, die technischen und organisatorischen Massnahmen, die Weitergabe und das Hosting von Daten regelt.

Art. 24 Pflichten des begünstigten Unternehmens, Widerruf des Entscheids und Rückerstattung des Beitrags

¹ Die Pflichten des begünstigten Unternehmens, der Widerruf des Entscheids und die Rückerstattung des Beitrags richten sich nach dem SubG.

6 **Schlussbestimmungen**

Art. 25 Bundesrecht

¹ Werden die Bedingungen der COVID-19-Härtefallverordnung des Bundes geändert, so gelten diese sofort, falls sie für das gesuchstellende Unternehmen günstiger ausfallen, und solange, bis die vorliegende Verordnung geändert ist.

² Damit der Bund einen Beitrag an die kantonalen Massnahmen gemäss dieser Verordnung leistet, muss die Verordnung vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) genehmigt werden.

Art. 26 Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung gilt bis am 30. Juni 2021. Je nach Entwicklung der Lage kann ihre Geltungsdauer verlängert werden.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Der Erlass SGF [821.40.63](#) (Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge an Miet- und Pachtzinsen von Gewerbeflächen (WMMV-COVID-19), vom 21.04.2020) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL